

**1. Änderungsgenehmigung
zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999
für das Transportbehälterlager
des Zwischenlagers Nord (ZLN) in Rubenow**

vom 14.03.2001 - ET 3.3 - 2.3.23



Gliederung
der 1. Änderungsgenehmigung
zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999
für das Transportbehälterlager des
Zwischenlagers Nord (ZLN) in Rubenow

		Seite
I.	Genehmigung	1
II.	Inventar des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR 440/84 mit verändertem Korb (mvK)	3
III.	Genehmigungsunterlagen	4
IV.	Nebenbestimmungen	5
V.	Kosten	7

VI.	Begründung	Seite
		8
A.	Sachverhalt	8
1.	Gegenstand dieses atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens	8
2.	Standort	8
3.	Beschreibung des Transportbehälterlagers, des Betriebes und der Transport- und Lagerbehälter	8
3.1	Beschreibung des Transportbehälterlagers und des Betriebes	8
3.2	Beschreibung der Transport- und Lagerbehälter	9
3.2.1	Behälter CASTOR 440/84 mvK mit der Seriennummer -121	9
3.2.1.1	Beschreibung der Behälterbauart CASTOR 440/84 mvK	9
3.2.1.2	Inventar des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121	9
3.2.1.3	Beladung und Abfertigung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121	10
3.2.2	Behälter CASTOR 440/84 mit den Seriennummern -102, -103, -204, -019, -113 und -115	10
3.2.2.1	Beschreibung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115	10
3.2.2.2	Inventar der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, 204, -019, -113 und -115	11
3.2.2.3	Beladung und Abfertigung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115	11
4.	Qualitätssicherung	13
5.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	13
5.1	Antragstellung	13
5.2	Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfung	13
5.3	Begutachtung durch die nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen	14
5.4	Behördenbeteiligung	14

		Seite
B.	Rechtliche und technische Würdigung	15
1.	Rechtsgrundlage	15
2.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
2.1	Bedürfnis	15
2.2	Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AtG)	16
2.3	Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG)	16
2.3.1	Inventar des Transport- und Lagerbehälters CASTOR 440/84 mvK-121	16
2.3.2	Regelungen für den Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvk-121	17
2.3.3	Regelungen für die Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 -102, -103, -204, -019, -113 und -115	20
2.4	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AtG)	25
2.5	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AtG)	25
2.6	Verzicht auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf die Durchführung einer UVP	25
2.7	Behördenbeteiligung	27
VII.	Nicht beschiedene Teile des Antrags	29
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	30
IX.	Sofortige Vollziehung	31
A.	Anordnung	31
B.	Begründung	31

Anlage 1	Anträge und zugehörige Antragsunterlagen
Anlage 2	Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen
Anlage 3	Der Änderungsgenehmigung zugrundeliegende sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen



Bundesamt für Strahlenschutz



ZLN Zwischenlager Nord GmbH
Latzower Straße 1

17509 Rubenow

Salzgitter, 14.03.2001
Az.: ET 3.3 - 2.3.23

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis
(§ 5 Abs. 1 VwZG)

Energiewerke Nord GmbH
Latzower Straße 1

17509 Rubenow

1. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 für das Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN) in Rubenow

I. Genehmigung

Aufgrund der §§ 6 und 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) und § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StriSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2113), wird der ZLN Zwischenlager Nord GmbH (ZLN GmbH) und der Energiewerke Nord GmbH (EWN GmbH), 17509 Rubenow, Latzower Straße 1, auf Antrag die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der Abschnitte II., III.1 und IV., einschließlich der Einlagerungsbedingungen dieser Änderungsgenehmigung sowie der Technischen Annahmbedingungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 und des gesonderten Schreibens zur Anlagensicherung vom 14.03.2001, das Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung ist, im

Dieser Bescheid besteht aus 32 Seiten und den Anlagen 1 (4 Seiten), 2 (3 Seiten) und 3 (2 Seiten)

behälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN) auf den festgelegten, maximal 80 an das Behälterüberwachungssystem anschließbaren Stellplätzen unter Beibehaltung der Festlegungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999

1. Kernbrennstoffe in Form von Sonderbrennelementen (geometrisch gestörte, unvollständige, defekte und defektfreie Brennelemente und Regelement-Brennstoffteile sowie Clusterkassetten und Experimentalkassetten) des Druckwasserreaktors WWER¹-70 (Kernkraftwerk Rheinsberg - KKR) einschließlich eines Sonderbrennelements mit „bestrahlten Uranproben fest“ und in Form von unbestrahlten UO₂-Pellets und umschlossenen plutoniumhaltigen Quellen sowie sonstige radioaktive Stoffe in Form eines Absorberelementes und eines Cluster-Stützrohres, in Form von Havarieschutzstreuteilen, Havarieschutzrohren und Steuer- und Schutzstangen (SUS-Stangen) des o.g. Reaktors in dem Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR 440/84 mvK mit der Seriennummer -121 (CASTOR 440/84 mvK-121), der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bereits im KKR beladen worden ist, und
2. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe gemäß Abschnitt I.1 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 in den Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR 440/84 mit den Seriennummern -102, -103, -204, -019, -113 und -115 (CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115), die zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 bereits im KKR sowie im Kernkraftwerk Greifswald (KGR) beladen worden sind,

aufzubewahren.

Für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in diesen Behältern sind die Nebenbestimmungen 10, 14, 15, 18 (Satz 2 und 3), 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 27 und 28 des Abschnitts IV. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 nicht anzuwenden; die übrigen Nebenbestimmungen des Abschnitts IV. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 sind anzuwenden.

ZLN GmbH und EWN GmbH sind Inhaberinnen der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.

¹ WWER: Wasser moderierter Wasser gekühlter Energiereaktor

II. Inventar des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR 440/84 mit verändertem Korb (mvK) (Amtliches Kennzeichen: D/4328/B(U)F-85)

Nach Maßgabe der Einlagerungsbedingungen umfasst das Inventar:

- a. Sonderbrennelemente¹ in Form von geometrisch gestörten, unvollständigen, defekten und defektfreien Brennelementen und Regelement-Brennstoffteilen sowie in Form von Clusterkassetten und Experimentalkassetten des Druckwasserreaktors WWER² - 70 (Kernkraftwerk Rheinsberg – KKR), einschließlich eines Sonderbrennelementes mit „bestrahlten Uranproben fest“, mit einer Anfangsanreicherung von 1,4 – 3,7 Gew.-% U-235, mit maximalen mittleren Abbränden von 21 GWd/Mg Schwermetall bzw. bei Regelement-Brennstoffteilen von 25 GWd/Mg Schwermetall, bezogen auf deren bestrahlte Länge, mit einer Abklingzeit von mindestens 10 Jahren,
- b. Kernbrennstoffe in Form von unbestrahlten UO₂-Pellets mit einer Gesamtmasse von 87 g sowie in Form von umschlossenen, plutoniumhaltigen Quellen mit einer maximalen Gesamtmasse des Plutoniums von 140 g und einer maximalen Gesamtaktivität des Plutoniums von 2×10^{12} Bq,
- c. sonstige radioaktive Stoffe in Form je eines Absorberelementes und eines Cluster-Stützrohres sowie von Havarieschutzstreuteilen, von Havarieschutzrohren und von Steuer- und Schutzstangen (SUS-Stangen) des o.g. Reaktors,

die nach Maßgabe des in den Einlagerungsbedingungen festgelegten Beladeplans auf 45 der insgesamt 46 Positionen³ im Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK mit

- einer maximalen Zerfallswärmeleistung von 3 kW und
- einer maximalen Aktivität von $3,5 \times 10^{16}$ Bq

aufbewahrt werden.

Das radioaktive Inventar darf in dem Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK für einen Zeitraum von maximal 40 Jahren aufbewahrt werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Verschließen des Transport- und Lagerbehälters bei der Beladung.

¹ Im Gegensatz zu den Originalbezeichnungen des Herstellers („Brennstoffkassette“ für Brennelement und „Brennelement“ für Brennstab) wird in diesem Bescheid das Wort „Brennelement“ als die in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchliche Bezeichnung für eine aus Brennstäben zusammengesetzte Anordnung verwendet

² WWER: Wasser moderierter Wasser gekühlter Energiereaktor

³ Auf einer der 46 Positionen befindet sich der Restwasseradsorber

III. Genehmigungsunterlagen

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Anträge und die zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und die gutachtliche Stellungnahme.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

- 1-1 Die Prüfprotokolle über die vor dem Abtransport vom Kernkraftwerk Rheinsberg zum ZLN gemäß dem Kontaminationsschutzkonzept vom 30.06.2000 durchzuführenden Kontaminationsmessungen nach der PV 530/17 (Rev. 4) sind für den Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK-121 sowie für die Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84-102, -103 und -204 rechtzeitig vor deren Abtransport zum ZLN der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers vorzulegen.
- 1-2 Das Prüfprotokoll über die noch durchzuführenden Dosisleistungsmessungen nach der PV 43/4 am Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK-121 ist rechtzeitig vor dem Abtransport des beladenen Transport- und Lagerbehälters zum ZLN der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers vorzulegen.
- 1-3 Die Genehmigung zur Beförderung des Transport- und Lagerbehälters CASTOR 440/84 mvK-121 sowie der Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84-102, -103 und -204 und die Erklärung über die Annahmefähigkeit des Transportbehälterlagers sind rechtzeitig vor dem Abtransport der Transport- und Lagerbehälter zum ZLN der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers vorzulegen.

Für die Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84-019, -113 und -115 ist rechtzeitig vor dem Abtransport zum ZLN die Erklärung der Annahmefähigkeit des Transportbehälterlagers der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers vorzulegen.

- 1-4 Für die Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84-019, -113 und -115 ist vor deren Abtransport zum ZLN eine vollständige Reinigung und Kontaminationskontrolle der Behälteroberfläche entsprechend der Betriebsanweisung BAW-Nr. 34/99 durchzuführen, wobei die großflächige Kontaminationsmessung (Screening) auf 100 % der Behälteroberfläche zu erstrecken ist. Die Ergebnisse dieser Messungen sowie der abschließenden Kontaminationskontrolle nach der PV 530/17 (Rev. 4) mit dem erweiterten Umfang gemäß BAW-Nr. 34/99 sind als Nachweise zur Einhaltung der geltenden Kontaminationsgrenzwerte rechtzeitig vor dem Abtransport dieser Transport- und Lagerbehälter zum ZLN der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers vorzulegen.

- 1-5 Für die Komponenten, die bei der Abfertigung der Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK-121, CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 im ZLN verwendet werden sollen und die in der Stückliste „Lagerkonfiguration“ und nicht in der Stückliste „Transportkonfiguration“ enthalten sind, sind die Nachweise über die spezifikationsgerechte Herstellung rechtzeitig vor der Abfertigung und Einlagerung dieser Behälter im Transportbehälterlager des ZLN der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers vorzulegen.
- 1-6 Vor dem Abtransport zum ZLN ist auf der Grundlage der gemäß Nebenbestimmungen 1-1 bis 1-5 dieser Änderungsgenehmigung vorgelegten Unterlagen die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers zur Einlagerung der Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK-121 sowie CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 einzuholen.
- 1-7 Im Transportbehälterlager des ZLN sind Maßnahmen zur Konservierung des Transport- und Lagerbehälters CASTOR 440/84 mvK-121 sowie der Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 auf der Grundlage des Konservierungskonzepts gemäß Schreiben der EWN GmbH vom 19.05.1999 (siehe Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999, Anlage 1, Sonstige Antragsunterlagen, Nr. 52) sowie auf der Grundlage der Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 28.05.1999 (siehe Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999, Anlage 2, BAM, Nr. 11) durchzuführen.

Die Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK-121 sowie CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 sind im Transportbehälterlager des ZLN auf mögliche Korrosionserscheinungen gemäß Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 28.05.1999 (siehe Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999, Anlage 2, BAM, Nr. 11) zu überprüfen. Die Ergebnisse sind hinsichtlich der langfristigen Eignung der durchgeführten Konservierungsmaßnahmen auszuwerten und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

V. Kosten

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 der Kostenverordnung zum Atomgesetz - AtKostV - vom 17.12.1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 636, 1350), werden für diesen Bescheid Kosten - Gebühren und Auslagen - erhoben.

Die Kosten haben gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.07.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2911), die ZLN GmbH und die EWN GmbH als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VI. Begründung

A. Sachverhalt

1. Gegenstand dieses atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Mit der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 ist der umfassende Antrag der ZLN GmbH vom 31.08.1995 und der EWN GmbH vom 20.09.1996 auf Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN) nur teilweise beschieden worden (vgl. Abschnitt IX. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999).

Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in einem zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bereits beladenen Transport- und Lagerbehälter (Behälter) der Bauart CASTOR 440/84 mvK und in sechs zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 bereits beladenen Behältern der Bauart CASTOR 440/84 unter Anwendung der in den Abschnitten I., II. und IV. dieser Änderungsgenehmigung enthaltenen Regelungen.

Wegen noch nicht beschiedener Teile der vorliegenden Anträge wird auf Abschnitt VII. verwiesen.

2. Standort

Auf die Ausführungen in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 zum Standort des Transportbehälterlagers im ZLN wird verwiesen.

3. Beschreibung des Transportbehälterlagers, des Betriebes und der Transport- und Lagerbehälter

3.1 Beschreibung des Transportbehälterlagers und des Betriebes

Die durch diese Änderungsgenehmigung gestattete Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen erfolgt in vergleichbarer Weise zu der in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 genehmigten Aufbewahrung. Im Hinblick auf die bereits erfolgte Beladung der im Abschnitt I. genannten Behälter wurde im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 geprüft.

3.2 Beschreibung der Transport- und Lagerbehälter

3.2.1 Behälter CASTOR 440/84 mvK mit der Seriennummer -121

3.2.1.1 Beschreibung der Behälterbauart CASTOR 440/84 mvK

Die Behälterbauart CASTOR 440/84 mvK ist eine Modifikation der Bauart CASTOR 440/84 mit einer eigenen verkehrsrechtlichen Zulassung (Amtliches Kennzeichen: D/4328/B(U)F-85). Zur Beschreibung der Bauart CASTOR 440/84 wird auf die Ausführungen in Abschnitt VII.A.3.2 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 verwiesen.

Der Behälterkörper der Bauart CASTOR 440/84 mvK ist identisch mit dem der Bauart CASTOR 440/84; das Deckel- und Dichtsystem der Bauart CASTOR 440/84 mvK ist weitestgehend identisch mit dem der Bauart CASTOR 440/84. Konstruktive Unterschiede bestehen darin, dass der Bedienungsanschluss im Primärdeckel zur Evakuierung und Heliumbefüllung nach innen, zur Deckelmitte, verschoben ist und der Tragkorb mit 46 Beladepositionen dem Inventar (siehe Abschnitt II.) und dem Restwasseradsorber angepasst wurde.

3.2.1.2 Inventar des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121

Die Antragstellerinnen beabsichtigen, im ZLN Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe nur in einem, zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bereits beladenen, Behälter dieser Bauart, mit der Seriennummer 121, aufzubewahren.

In dem Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 sind neben mechanisch beschädigten, in Hülsen verpackten Sonderbrennelementen, die zum Teil in einer heißen Zelle vorgetrocknet wurden, auch acht Sonderbrennelemente mit erkannten Brennstabdefekten enthalten. Der in den Behälter eingebrachte Restwasseradsorber zur Einhaltung des zulässigen Restfeuchtegehaltes wurde auf der Grundlage einer Abschätzung der noch möglicherweise vorhandenen Restwassermenge in den defekten Brennstäben bemessen. Bezüglich der genauen Inventarbeschreibung wird auf Abschnitt II. dieser Änderungsgenehmigung verwiesen.

3.2.1.3 Beladung und Abfertigung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121

Die Beladung und teilweise Abfertigung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 erfolgte im KKR im Zeitraum vom 04.05.1999 bis 21.03.2000 auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 7 AtG des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) des Landes Brandenburg, heute zuständig das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR). Das MUNR beteiligte das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), das den Technischen Überwachungsverein Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. (TÜV) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hinzuzog.

Der Behälter wurde auf der Grundlage der in dem Genehmigungsverfahren zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung vorgelegten Bedingungen für die Einlagerung des Transport- und Lagerbehälters CASTOR 440/84 mvK (Einlagerungsbedingungen), einschließlich der zugehörigen Prüfvorschriften, beladen und teilweise abgefertigt.

Von den Antragstellerinnen wurde für alle im KKR beladenen und abgefertigten Behälter eine Zusammenfassung der für die Transportvorbereitung vorgesehenen Maßnahmen zum Kontaminationsschutz und zu den zugehörigen messtechnischen Kontrollen in einem Schrittfolgeplan vorgelegt. Mit diesen Maßnahmen sollen die Anforderungen zur Wiederaufnahme der Transporte von Brennelementbehältern gemäß der Stellungnahme der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH (GRS) und des Öko-Instituts zur Erfüllung der Empfehlungen und Hinweise aus dem „Gutachten zu innerdeutschen Brennelementtransporten in deutsche Zwischenlager“ (siehe Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999, Anlage 3, Nr. 60), die sich insbesondere aus betrieblichen Aspekten des KKR oder aus dem Gefahrgutrecht ergeben können, berücksichtigt werden.

3.2.2 Behälter CASTOR 440/84 mit den Seriennummern -102, -103, -204, -019, -113 und -115

Die Antragstellerinnen haben Antragsunterlagen eingereicht, um nachzuweisen, dass die Fertigung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115, ihr Inventar und die Art und Weise ihrer Beladung den Anforderungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999, insbesondere denen der Technischen Annahmebedingungen entsprechen.

3.2.2.1 Beschreibung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115

Die Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 sind Behälter der im Abschnitt I. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 genannten Bauart CASTOR 440/84 (Amtliches Kennzeichen: D/4311/B(U)F-85).

3.2.2.2 Inventar der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115

Das Inventar der zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 bereits beladenen Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 ist Bestandteil des in Abschnitt I. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 festgelegten Gesamtinventars des Transportbehälterlagers und liegt unterhalb der in Abschnitt II. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 festgelegten Obergrenzen für das Inventar von Behältern der Bauart CASTOR 440/84.

Die Prüfung der in den Behältern CASTOR 440/84-019, -113 und -115 befindlichen Brennelemente auf Defektfreiheit wurde von der EWN GmbH unter Anwendung eines Sippingverfahrens bzw. mittels Saugkopfmessungen durchgeführt. Bei den Behältern CASTOR 440/84-102, -103 und -204 erfolgte keine messtechnische Überprüfung einzelner Brennelemente auf Defektfreiheit durch die Antragstellerinnen.

3.2.2.3 Beladung und Abfertigung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115

Die EWN GmbH hat die Behälter CASTOR 440/84-102, -103 und -204 im Zeitraum von März bis September 1996 im KKR auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 7 AtG des MUNR vom 23.02.1996 trocken beladen und teilweise abgefertigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligte das MUNR das BfS, das den TÜV und die BAM hinzuzog.

Der Behälter CASTOR 440/84-102 enthält vier Leerpositionen, die gemäß den in den Technischen Annahmebedingungen festgelegten Beladekonfigurationen jedoch belegt sein müssten (siehe Abschnitt B.2.3.3).

Die Behälter CASTOR 440/84-019, -113 und -115 wurden im Zeitraum von August bis November 1997 von der EWN GmbH im Block 3 des KGR beladen und teilweise abgefertigt. Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern (IMMV), heute zuständig das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (UMMV), erteilte der EWN GmbH hierzu am 14.04.1997 eine Genehmigung nach § 7 AtG. Das BfS war beteiligt worden. Es hatte den TÜV und die BAM hinzugezogen. Im Rahmen der Trocknung dieser Behälter wurden durch die Antragstellerinnen zusätzliche Messungen durchgeführt, deren Ergebnisse im Verlauf des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der Trockenbarkeit defekter Brennelemente darstellten und die zu einer Weiterentwicklung der bei der Abfertigung zur Aufbewahrung der Behälter CASTOR 440/84 anzuwendenden Vorschriften führten.

Diese weiterentwickelten Abfertigungsvorschriften sind Bestandteil der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 geworden. Die Beladung und Abfertigung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 entspricht aufgrund der vor Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 erfolgten Beladung nicht in allen Punkten den in den Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen enthaltenen Abfertigungsvorschriften.

Bei der Kalthandhabung eines im KGR zu beladenden Behältes der Bauart CASTOR 440/84 im November 1998 wurde im Zwischenraum zwischen innerer Edelstahl- und äußerer Aluminiumummantelung der Primärdeckeldichtung das Vorhandensein geringer Mengen von Wasser festgestellt. Das Wasser wurde durch die Montage und Verpressung der Metaldichtung unter Wasser eingeschlossen und war für die anschließend durchgeführte Trocknung nicht zugänglich.

Die Antragstellerinnen haben deshalb im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 geänderte Arbeitsanweisungen und Prüfverfahren vorgelegt, nach denen der Zwischenraum der Ummantelungen der Primärdeckeldichtung im unverpressten Zustand vollständig getrocknet wird.

Bei dem bei der im Zeitraum August bis November 1997 erfolgten Beladung und Abfertigung der Behälter CASTOR 440/84-019, -113 und -115 angewandten, noch nicht geänderten Trocknungsverfahren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Reste des während der Beladung dieser Behälter in die Primärdeckeldichtung eingedrungenen Wassers auch nach dem Trocknungsvorgang in der Primärdeckeldichtung verblieben sind.

Von den Antragstellerinnen wurde für alle im KKR beladenen und abgefertigten Behälter eine Zusammenfassung der für die Transportvorbereitung vorgesehenen Maßnahmen zum Kontaminationsschutz und zu den zugehörigen messtechnischen Kontrollen in einem Schrittfolgeplan vorgelegt. Mit diesen Maßnahmen sollen die Anforderungen zur Wiederaufnahme der Transporte von Brennelementbehältern gemäß der Stellungnahme der GRS und des Öko-Instituts zur Erfüllung der Empfehlungen und Hinweise aus dem „Gutachten zu innerdeutschen Brennelementtransporten in deutsche Zwischenlager“ (siehe Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999, Anlage 3 Nr. 60), die sich insbesondere aus betrieblichen Aspekten des KKR oder aus dem Gefahrgutrecht ergeben können, berücksichtigt werden.

An den Tragzapfen der Behälter CASTOR 440/84-019, -113 und -115 nachträglich aufgetretene geringe Korrosionsbefunde wurden durch die Antragstellerinnen beseitigt und zusätzliche Konservierungsmaßnahmen festgelegt.

4. Qualitätssicherung

Die Antragstellerinnen haben für die in Abschnitt I. dieser Änderungsgenehmigung genannten Behälter Unterlagen vorgelegt, um nachzuweisen, dass die in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 festgelegten Anforderungen zur Qualitätssicherung bei der Fertigung und Inbetriebnahme eingehalten wurden.

Auf die Ausführungen in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 zur Qualitätssicherung wird verwiesen.

5. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

5.1 Antragstellung

Hinsichtlich der Antragstellung wird auf die Abschnitte VIII.A.1 und VIII.A.5 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 verwiesen.

Mit der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 war der Teil des umfassenden Antrags, der sich auf die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Behältern CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 sowie CASTOR 440/84 mvK-121 bezieht, nicht beschrieben worden (vgl. Abschnitt IX. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999).

Mit Schreiben vom 05.03.1999 und 01.02.2000 haben die Antragstellerinnen gebeten, im Rahmen des noch nicht vollständig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens nunmehr die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von Sonderbrennelementen (einschließlich eines Sonderbrennelements mit „bestrahlten Uranproben fest“), umschlossenen plutoniumhaltigen Quellen und unbestrahlten UO₂-Pellets und sonstigen radioaktiven Stoffen im Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in Behältern CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 zu gestatten.

5.2 Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfung

Ein Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde ebenfalls nicht durchgeführt.

5.3 Begutachtung durch die nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen

Das BfS hat im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die BAM, den TÜV und die GRS als Sachverständige nach § 20 AtG hinzugezogen.

5.4 Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung wurden das UMMV und das MLUR als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden beteiligt.

B. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Die beabsichtigte Aufbewahrung von Kernbrennstoffen gemäß Abschnitt I. und II. dieser Änderungsgenehmigung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 AtG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AtG der Genehmigung durch das BfS. Die Aufbewahrung sonstiger radioaktiver Stoffe kann durch Erstreckung nach § 3 Abs. 2 StrlSchV zugelassen werden. Die seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie 96/26/EURATOM (13.05.2000) unmittelbar geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beabsichtigte Aufbewahrung ist zu genehmigen, weil die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 AtG bei Beachtung der nach Erteilung dieser 1. Änderungsgenehmigung geltenden Nebenbestimmungen erfüllt sind.

2.1 Bedürfnis

Ein Bedürfnis für die beabsichtigte Aufbewahrung gemäß Abschnitt I. und II. dieser Änderungsgenehmigung besteht. Im Hinblick auf die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den sechs Behältern der Bauart CASTOR 440/84 ergibt sich dies aus den Ausführungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999, die unverändert fortgelten. Die Verbringung des Inventars der Behälter CASTOR 440/84-102, -103 und -204 vom Standort des KKR in das Transportbehälterlager des ZLN dient der Verwirklichung des Konzepts der EWN GmbH, den Standort Rheinsberg kernbrennstofffrei zu machen und damit den Rückbau des KKR zu ermöglichen.

Das in Abschnitt II. genannte, in dem Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 aufzubewahrende Inventar ist Teil der im Rahmen der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerks Rheinsberg zu entsorgenden Kernbrennstoffe und sonstigen radioaktiven Stoffe. Die Antragstellerinnen beabsichtigten, die genannten Stoffe gemäß § 86 StrlSchV im Transportbehälterlager des ZLN zwischenzulagern. Die Verbringung des Inventars des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 vom Standort des KKR in das Transportbehälterlager des ZLN dient ebenfalls der Verwirklichung des Konzepts der EWN GmbH, den Standort Rheinsberg kernbrennstofffrei zu machen und damit den Rückbau des KKR zu ermöglichen.

2.2 Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AtG)

Es liegen weiterhin keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der in diesen Gesellschaften mit der Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung betrauten Personen ergeben. Dies ergibt sich aus den Ergebnissen der entsprechenden Sicherheitsüberprüfungen. Auf die Ausführungen in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 (vgl. dort Abschnitt VIII.B.2.2) wird verwiesen.

2.3 Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AtG)

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die mit diesem Bescheid genehmigte Aufbewahrung ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV. dieser Änderungsgenehmigung und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie der nach Abschnitt I. dieser Änderungsgenehmigung anwendbaren Bestimmungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 getroffen.

Die Prüfungen des BfS haben unter Hinzuziehung der eingeholten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik folgende Ergebnisse erbracht:

Der Standort, die vorhandenen Anlagen und die den Hilfsanlagen zugeordneten Einrichtungen und Anlagenteile des Transportbehälterlagers im ZLN sind auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 96/26/EURATOM aus sicherheitstechnischer Sicht für die im Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 vorgesehene Lagerung des in Abschnitt II. beschriebenen Inventars und für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe und sonstigen radioaktiven Stoffe in den Behältern CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 unter Anwendung der in Abschnitt I. dieser Änderungsgenehmigung beschriebenen Regelungen geeignet und erfüllen die an sie zu stellenden Anforderungen.

2.3.1 Inventar des Transport- und Lagerbehälters CASTOR 440/84 mvK-121

Das Inventar des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 liegt unterhalb der in Abschnitt II. dieser Änderungsgenehmigung festgelegten Obergrenzen des Behälterinventars.

Die Eigenschaften der nach Abschnitt II. aufzubewahrenden Sonderbrennelemente (einschließlich „bestrahlter Uranproben fest“), Kernbrennstoffe in Form von umschlossenen plutoniumhaltigen Quellen und unbestrahlten UO₂-Pellets sowie der sonstigen radioaktiven Stoffe und die Auslegung des Transport- und Lagerbehälters CASTOR 440/84 mvK-121 gewährleisten den sicheren Einschluss der radioaktiven Stoffe sowie die Einhaltung der wärmetechnischen Randbedingungen.

Bei der Betrachtung zur Kritikalitätssicherheit des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 wurde vom BfS festgestellt, dass die Unterkritikalität sicher gewährleistet ist. Die Abschirmeigenschaften des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 sind so beschaffen, dass die Einhaltung der Auslegungszielwerte der Gamma- und Neutronendosisleistung an der Behälteroberfläche für die beantragten Inventare gewährleistet ist.

Die mit der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden zu betrachtenden Schutzziele werden sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei zu betrachtenden Störfällen erfüllt.

Die Anforderungen des betrieblichen Strahlenschutzes werden auch bei der Einlagerung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 unter Anwendung der im Abschnitt I. dieser Änderungsgenehmigung genannten Regelungen eingehalten.

2.3.2 Regelungen für den Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84 mvK-121

Die Einlagerungsbedingungen, nach denen der Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 beladen und teilweise abgefertigt worden ist, entsprechen unter Berücksichtigung der behälterspezifischen Aspekte inhaltlich den Technischen Annahmebedingungen für das Transportbehälterlager des ZLN und sind geeignet, die für die Einlagerung in das Transportbehälterlager geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen für den Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 festzulegen. Zum Nachweis der Erfüllung der in den Einlagerungsbedingungen enthaltenen Anforderungen durch den Einzelbehälter CASTOR 440/84 mvK-121 haben die Antragstellerinnen Unterlagen in Form einer Behälterdokumentation vorgelegt. Die Prüfung dieser Unterlagen durch das BfS hat ergeben, dass sowohl der Behälterinhalt als auch die Beladung und Abfertigung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 den in den Einlagerungsbedingungen festgelegten Forderungen entsprechen und somit unter Berücksichtigung der in dieser Änderungsgenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen die sichere Aufbewahrung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 im Transportbehälterlager des ZLN für den beantragten Aufbewahrungszeitraum von bis zu 40 Jahren gewährleistet ist.

Da die Bauart CASTOR 440/84 mvK nicht identisch mit der Bauart CASTOR 440/84 ist, wurde die Übertragbarkeit der Anforderungen der Nebenbestimmungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 geprüft. Die Überprüfung ergab, dass trotz geringer konstruktiver Unterschiede aufgrund der grundsätzlichen Baugleichheit beider Behälterbauarten dieselben behälterspezifischen Nebenbestimmungen zugrunde zu legen sind.

Da der Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bereits beladen und teilweise abgefertigt ist, erfolgte die Prüfung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens.

Das BfS hat festgestellt, dass die Nebenbestimmungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 erfüllt wurden bzw. den Anforderungen dieser Nebenbestimmungen durch sicherheitstechnisch gleichwertige Maßnahmen inhaltlich entsprochen wurde. Die Nebenbestimmungen 10, 14, 15, 18 (Satz 2 und 3), 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 27 und 28 des Abschnitts IV. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 sind daher bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 1-1 bis 1-7 dieser Änderungsgenehmigung nicht anzuwenden.

Im Einzelnen:

Die Prüfung der von den Antragstellerinnen vorgelegten Fertigungsdokumentation hat ergeben, dass die Beschaffenheit des gefertigten Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 der einschlägigen Behälterspezifikation entspricht und die bei der Fertigung durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -überwachung denen des gemeinsamen Vermerks von TÜV, BAM und BfS vom 03.09.1997 in der Fassung vom 14.01.1998 entsprechen. Die Anforderungen der Nebenbestimmung 10 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 sind somit erfüllt. Die Nachweise zur Qualitätssicherung für die im Transportbehälterlager zur Herstellung der Lagerkonfiguration des Behälters benötigten Komponenten lagen der Begutachtung durch die BAM und der Bewertung durch das BfS noch nicht zugrunde. Deshalb wird in Nebenbestimmung 1-5 dieser Änderungsgenehmigung die Vorlage der entsprechenden Nachweise der qualitätsgerechten Herstellung dieser Komponenten mit Ausnahme des Fügedeckels bei der Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers rechtzeitig vor der Abfertigung und Einlagerung des Behälters im Transportbehälterlager angeordnet.

Im beladenen Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 sind neben mechanisch beschädigten, in Hülsen verpackten Sonderbrennelementen, die in einer heißen Zelle vorgetrocknet wurden, auch acht Sonderbrennelemente mit erkannten Brennstabdefekten enthalten. Mit der Bemessung des in den Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 eingebrachten Restwasseradsorbers auf der Grundlage einer Abschätzung der noch möglicherweise vorhandenen Restwassermenge in den defekten Brennstäben wurde eine ausreichende Vorsorge im Hinblick auf die Einhaltung des zulässigen Restfeuchtegehaltes getroffen. Somit ist der Nebenbestimmung 14 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 inhaltlich Rechnung getragen.

Aufgrund der im Unterschied zur Beladung im KGR im KKR erfolgten Trockenbeladung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 außerhalb des Umladebeckens sowie der getroffenen Maßnahmen bei der Abfertigung des Behälters (z.B. Schutz gegen abtropfendes Restwasser, zusätzliche Kontaminationskontrollen) ist eine abschließende Kontaminationskontrolle gemäß dem durch die Antragstellerinnen vorgelegten Kontaminationsschutzkonzept ausreichend. Die Anforderungen zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppungen und zur Einhaltung der in den Einlagerungsbedingungen festgelegten Kontaminationsgrenzwerte werden erfüllt.

Für den Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 sind deshalb unter Beachtung der Nebenbestimmung 1-1 dieser Änderungsgenehmigung die in Nebenbestimmung 15 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 geforderten Maßnahmen gegenstandslos.

Aufgrund der oben beschriebenen Trockenbeladung und aufgrund zusätzlich durchgeführter Kontaminationsschutzmaßnahmen ergeben sich unter dem Gesichtspunkt der vorgesehenen Zwischenlagerung auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingereichten Revision 2 des Schrittfolgeplans (siehe Abschnitt 3.2.1.3) keine zusätzlichen Anforderungen.

Die Antragstellerinnen haben Antragsunterlagen eingereicht, deren Prüfung ergeben hat, dass die Fertigung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121, sein Inventar und die Art und Weise seiner Beladung den Anforderungen dieser Änderungsgenehmigung, insbesondere denen der Einlagerungsbedingungen entsprechen.

Die vorgelegten Unterlagen genügen inhaltlich den entsprechenden Regelungen der Nebenbestimmungen 18.1 und 18.2 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999. Noch nicht vorgelegt wurde die Genehmigung zur Beförderung (Nebenbestimmung 18.2(8)) und die Erklärung über die Annahmefähigkeit im Transportbehälterlager (Nebenbestimmung 18.2 (9)). Die Vorlage dieser Unterlagen wird in der Nebenbestimmung 1-3 dieser Änderungsgenehmigung angeordnet.

Des Weiteren müssen unmittelbar vor dem Abtransport von den Antragstellerinnen noch abschließende Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen an dem Behälter vorgenommen werden. Die Vorlage der Protokolle über diese Messungen entsprechend Nebenbestimmung 18.2 (3) und Nebenbestimmung 18.2 (4) wird in Nebenbestimmung 1-1 und 1-2 dieser Änderungsgenehmigung gefordert.

Die erneute Vorlage der übrigen Dokumentation gemäß Nebenbestimmung 18 (Satz 2 und 3), 18.1 und 18.2 sowie die Bestätigungen gemäß Nebenbestimmung 18 (Satz 2 und 3) bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers des ZLN ist somit nicht mehr erforderlich.

Da die Prüfung der im KKR bei der Handhabung und Abfertigung des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 aufgetretenen Abweichungen Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist, ist die Nebenbestimmung 18.3 für den Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 gegenstandslos.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 1-6 dieser Änderungsgenehmigung ist die Nebenbestimmung 18.4 ebenfalls gegenstandslos.

Die Behältertrocknung, Feuchtemessung und Deckelmontage des Behälters CASTOR 440/84 mvK-121 erfolgten auf der Grundlage der durch das MUNR erteilten Genehmigung nach § 7 AtG im Beisein des durch das MUNR beauftragten unabhängigen Sachverständigen unter Beteiligung der vom BfS im Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG zugezogenen Sachverständigen, dem TÜV und der BAM. Die Nebenbestimmung 27 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 ist somit inhaltlich erfüllt.

Die bis zum Zeitpunkt des Abtransports des Behälters CASTOR 440 mvK-121 zum Transportbehälterlager durchzuführenden Beschichtungs- und Konservierungsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung 28 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 1-7 dieser Änderungsgenehmigung, die die noch im Transportbehälterlager durchzuführenden Konservierungsmaßnahmen fordert sowie eine Überprüfung des Konservierungszustandes während der Aufbewahrung regelt, ist die Nebenbestimmung 28 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 gegenstandslos.

2.3.3 Regelungen für die Transport- und Lagerbehälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115

Das Inventar der in Abschnitt I. aufgeführten Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 ist Teil des im Abschnitt I. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 festgelegten Inventars und liegt unterhalb der in Abschnitt II. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 festgelegten Obergrenzen des Behälterinventars. Da diese Behälter jedoch vor Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 beladen und teilweise abgefertigt worden sind und somit noch nicht die darin festgeschriebenen Trocknungs- und Abfertigungsvorschriften zur Anwendung kamen, war eine Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen der Aufbewahrungsgenehmigung, insbesondere der Technischen Annahmebedingungen, der zugehörigen Ausführungsbestimmungen und der Nebenbestimmungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 erforderlich.

Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass sich aus der Fortschreibung der Arbeitsanweisungen und Prüfvorschriften sowie der Technischen Annahmebedingungen und zugehörigen Ausführungsbestimmungen bis zu dem der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 zugrunde liegenden Revisionsstand entweder keine sicherheitstechnisch relevanten Abweichungen ergeben haben oder - soweit solche Abweichungen vorliegen - nachgewiesen ist (z.B. durch die durchgeführten zusätzlichen Messungen und Erprobungen), dass die sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechend den Technischen Annahmebedingungen und zugehörigen Ausführungsbestimmungen einschließlich der Arbeitsanweisungen und Prüfvorschriften inhaltlich erfüllt wurden.

Im Zusammenhang mit der Frage von Folgen möglicherweise nach der Trocknung verbleibender Restfeuchte zwischen innerer Edelstahl- und äußerer Aluminiumummantelung der Primärdeckeldichtung ergab die Begutachtung durch die BAM, dass diese bei den Behältern CASTOR 440/84-019, -113 und -115 nicht zu einem systematischen Versagen der Primärdeckeldichtung führt. Dieser Bewertung schließt sich das BfS an.

Für den Fall eines unwahrscheinlichen, aber nicht gänzlich auszuschließenden Versagens einer einzelnen Primärdeckeldichtung ist entsprechend dem festgelegten Reparaturkonzept das überwachte Zwei-Barrieren-Deckel-Dichtsystem durch Aufbringen eines Fügedeckels wieder herzustellen.

Aufgrund der trockenen Beladung der Behälter CASTOR-102, -103 und -204 im KKR war das Eindringen von Wasser in die Primärdeckeldichtungen dieser Behälter ausgeschlossen, so dass dieser Sachverhalt für die im KKR beladenen Behälter ohne Bedeutung ist.

Der Behälter CASTOR 440/84-102 enthält vier Leerpositionen, die gemäß den in den Technischen Annahmebedingungen festgelegten Beladekonfigurationen jedoch belegt sein müssten. Unter Berücksichtigung der Begutachtung durch den TÜV stellt das BfS fest, dass hiergegen aus sicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Auch die in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 getroffene Aussage zur Gewährleistung der Unterkritikalität zu den Behältern CASTOR 440/84 bleibt weiterhin gültig.

Das BfS hat festgestellt, dass die Nebenbestimmungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 bei den beladenen Behältern CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 erfüllt wurden bzw. den Anforderungen dieser Nebenbestimmungen durch sicherheitstechnisch gleichwertige Maßnahmen entsprochen wurde. Die Nebenbestimmungen 10, 14, 15, 18 (Satz 2 und 3), 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 27 und 28 des Abschnitts IV. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 sind daher bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 1-1 bis 1-7 dieser Änderungsgenehmigung nicht anzuwenden.

Im Einzelnen:

Die Prüfung der von den Antragstellerinnen vorgelegten Fertigungsdokumentation hat ergeben, dass die Beschaffenheit der gefertigten Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 der zugrunde liegenden Behälterspezifikation entspricht und die bei der Fertigung durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -überwachung denen des gemeinsamen Vermerks von TÜV, BAM und BfS vom 03.09.1997 in der Fassung vom 14.01.1998 entsprechen. Die Anforderungen der Nebenbestimmung 10 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 sind somit erfüllt.

Die Nachweise der Qualitätssicherung für die im Transportbehälterlager zur Herstellung der Lagerkonfiguration des Behälters benötigten Komponenten lagen der Begutachtung durch die BAM und der Bewertung durch das BfS noch nicht zugrunde. Deshalb wird in Nebenbestimmung 1-5 dieser Änderungsgenehmigung die Vorlage der entsprechenden Nachweise der qualitätsgerechten Herstellung dieser Komponenten mit Ausnahme des Fügedeckels bei der Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers rechtzeitig vor der Abfertigung und Einlagerung im Transportbehälterlager angeordnet.

Die Prüfung der in den Behältern CASTOR 440/84-019, -113 und -115 befindlichen Brennelemente auf Defektfreiheit wurde von der EWN GmbH unter Anwendung eines Sippingverfahrens bzw. mittels Saugkopfmessungen durchgeführt. Der TÜV begutachtete die Ergebnisse und bestätigte bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 die ermittelte Anzahl der defekten und der defektfreien Brennelemente.

Bei den Behältern CASTOR 440/84-102, -103, und -204 erfolgte keine messtechnische Überprüfung einzelner Brennelemente auf Defektfreiheit durch die Antragstellerinnen. Die bei den Trocknungen der Behälter durchgeführten Tritiummessungen im Kondensat und die Feuchtemessungen nach bis zu 22 Monaten nach der Trocknung bestätigten jedoch die angenommene Zahl defekter Brennelemente. Somit ist der Einsatz von einem Restwasseradsorber pro Behälter ausreichend. Damit ist für die beladenen Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 die Nebenbestimmung 14 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 inhaltlich als erfüllt anzusehen.

Kontaminationskontrollen, die nach den zum Zeitpunkt der Beladung und Abfertigung der Behälter CASTOR 440/84-019, -113 und -115 gültigen Prüfvorschriften im KGR durchgeführt worden sind, haben gezeigt, dass durch die Nassbeladungen der Behälter im KGR ohne besondere Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenkontamination ein erhöhtes Kontaminationsrisiko besteht. Deshalb sind in Nebenbestimmung 1-4 dieser Änderungsgenehmigung entsprechende Regelungen zur Durchführung der Kontaminationskontrollen und zur Vorlage der Nachweise der Einhaltung der Kontaminationsgrenzwerte bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers getroffen. Nebenbestimmung 15 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 ist nicht anzuwenden.

Aufgrund der im Unterschied zur Beladung im KGR im KKR erfolgten Trockenbeladung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103 und -204 außerhalb des Umladebeckens sowie der getroffenen Maßnahmen bei der Abfertigung der Behälter (z.B. Schutz gegen abtropfendes Restwasser, zusätzliche Kontaminationskontrollen) ist eine abschließende Kontaminationskontrolle gemäß dem durch die Antragstellerinnen vorgelegten Kontaminationsschutz

konzept ausreichend. Die Anforderungen zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppungen und zur Einhaltung der in den Technischen Annahmebedingungen und zugehörigen Ausführungsbestimmungen festgelegten Kontaminationsgrenzwerte werden erfüllt.

Deshalb sind unter Beachtung der Nebenbestimmung 1-1 dieser Änderungsgenehmigung die in Nebenbestimmung 15 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 geforderten Maßnahmen für die Behälter CASTOR 440/84 -102, -103 und -204 gegenstandslos.

Aufgrund der oben beschriebenen Trockenbeladung und zusätzlichen Kontaminationschutzmaßnahmen an den Behältern CASTOR 440/84-102, -103 und -204 ergeben sich unter dem Gesichtspunkt der vorgesehenen Zwischenlagerung auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingereichten Revision 2 des Schrittfolgeplans (siehe Abschnitt 3.2.2.3) keine zusätzlichen Anforderungen.

Die Prüfung der durch die Antragstellerinnen eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Fertigung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115, deren Inhalt und die Art und Weise der Beladung den Anforderungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999, insbesondere denen der Technischen Annahmebedingungen und zugehörigen Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Die vorgelegten Unterlagen genügen inhaltlich den entsprechenden Regelungen der Nebenbestimmungen 18.1 und 18.2 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999.

Noch nicht vorgelegt wurde die für die Behälter CASTOR 440/84-102, -103 und -204 erforderliche Genehmigung zur Beförderung (Nebenbestimmung 18.2 (8)) und die für die Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 erforderliche Erklärung über die Annahmefähigkeit im Transportbehälterlager (Nebenbestimmung 18.2 (9)). Die Vorlage dieser Unterlagen wird in der Nebenbestimmung 1-3 dieser Änderungsgenehmigung angeordnet.

Des Weiteren müssen unmittelbar vor dem Abtransport von den Antragstellerinnen noch abschließende Kontaminationsmessungen an den Behältern CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 vorgenommen werden. Die Vorlage der Protokolle über diese Messungen entsprechend Nebenbestimmung 18.2 (4) wird in den Nebenbestimmungen 1-1 und 1-4 dieser Änderungsgenehmigung angeordnet.

Die erneute Vorlage der übrigen Dokumentation gemäß Nebenbestimmung 18 (Satz 2 und 3), 18.1 und 18.2 sowie die Bestätigungen gemäß Nebenbestimmung 18 (Satz 2 und 3) bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers ist somit nicht mehr erforderlich.

Da die Prüfung der im KGR und KKR bei der Handhabung und Abfertigung der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 aufgetretenen Abweichungen Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist, ist die Nebenbestimmung 18.3 für diese Behälter gegenstandslos.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 1-6 dieser Änderungsgenehmigung ist Nebenbestimmung 18.4 ebenfalls gegenstandslos.

Behältertrocknung, Feuchtemessung und Deckelmontage der Behälter CASTOR 440/84 -102, -103, -204, -019, -113 und -115 erfolgten auf der Grundlage der durch das MUNR bzw. IMMV erteilten Genehmigung nach § 7 AtG im Beisein des durch das MUNR bzw. IMMV beauftragten unabhängigen Sachverständigen unter Beteiligung der vom BfS im Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG zugezogenen Sachverständigen, dem TÜV und der BAM.

Die Nebenbestimmung 27 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 ist somit inhaltlich erfüllt.

Die Konservierung der Tragzapfen unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Beladung gültigen Arbeitsanweisungen wurde durch die Antragstellerinnen in den vorgelegten Antragsunterlagen nachgewiesen.

An den Tragzapfen der Behälter CASTOR 440/84-019, -113 und -115 nachträglich aufgetretene geringe Korrosionsbefunde wurden durch die Antragstellerinnen beseitigt und zusätzliche Konservierungsmaßnahmen festgelegt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen hat die BAM bestätigt, dass eine Korrosion an den Tragzapfenaufgaben und am Tragzapfensitz und damit eine mögliche Beeinträchtigung der Tragfähigkeit während der bis zu 40-jährigen Zwischenlagerung auszuschließen ist. Das BfS schließt sich dieser Einschätzung an.

Die bis zum Zeitpunkt des Abtransports der Behälter CASTOR 440/84-102, -103, -204, -019, -113 und -115 zum Transportbehälterlager durchzuführenden Beschichtungs- und Konservierungsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung 28 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 wurden somit ordnungsgemäß durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 1-7 dieser Änderungsgenehmigung, die die noch im Transportbehälterlager durchzuführenden Konservierungsmaßnahmen fordert sowie eine Überprüfung des Konservierungszustandes während der Aufbewahrung regelt, ist die Nebenbestimmung 28 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 gegenstandslos.

2.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AtG)

Die genehmigten Tatbestände sind ohne Einfluss auf die bereits der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 zugrundeliegenden Kenngrößen (585 Mg Schwermetall, $7,5 \times 10^{18}$ Bq Aktivität und 600 kW Wärmefreisetzung) für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe. Da diese die für die Deckungsvorsorge erheblichen Parameter darstellen, beträgt die Höhe der zu erbringenden Deckungsvorsorge unverändert 500.000.000,00 DM. Die Höhe der Deckungsvorsorge ist mit Bescheid des BfS vom 12.03.1998 und erneut mit Bescheid vom 28.02.2000 festgesetzt worden.

Mit Schreiben vom 04.01.2000 wurde der Nachweis der Deckungsvorsorge durch die Genehmigungsinhaberinnen in Form einer Freistellungserklärung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesschuldenverwaltung, vom 30.12.1999 erbracht.

2.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AtG)

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet. Die Regelungsgegenstände dieser Änderungsgenehmigung sind ohne Einfluss auf die in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 enthaltenen Vorkehrungen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter. Die vorgesehenen Änderungen führen weiterhin nicht dazu, dass Vorkehrungen erforderlich werden, die über die in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 hinausgehen. Auf das gesonderte Schreiben des BfS zur Anlagensicherung (Anlage 3, Nr. 12) wird verwiesen.

2.6 Verzicht auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf die Durchführung einer UVP

Das zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehene Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 3 AtG wurde im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 ordnungsgemäß durchgeführt (vgl. Abschnitt VIII.B.2.6 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999).

Von einer erneuten Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) konnte gemäß § 4 Abs. 2 AtVfV nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. In einem im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung auszulegenden Sicherheitsbericht wären keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen gewesen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte hätten besorgen lassen.

Durch die Antragstellerinnen wurde mit Schreiben vom 18.10.1996 (siehe Anlage 1, Nr. 9 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999) zusätzlich die Aufbewahrung unbestrahlter Uranpellets (87 g) und Steuer- und Schutzstangen (SUS-Stangen) beantragt.

Bei den SUS-Stangen handelt es sich um aktivierte Teile, die im Reaktordruckbehälter zum Einsatz kamen und kein Schwermetall enthalten.

Dieses zusätzliche Inventar führt zu keiner Erhöhung der ursprünglich beantragten und im Abschnitt I. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 festgelegten Obergrenzen.

Mit Schreiben vom 18.10.1996 und 28.02.1997 (siehe Anlage 1, Anträge, Nr. 9 und 10 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999) haben die Antragstellerinnen mitgeteilt, dass nunmehr gegenüber dem bis zu diesem Zeitpunkt dargestellten Umfang im Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 auch

- umschlossene plutoniumhaltige Quellen,
- bestrahlte Uranproben fest¹,
- unbestrahlte Uranpellets und
- SUS-Stangen

aufbewahrt werden sollen.

Diese Zuordnung des Inventars führt nicht zu einer Erhöhung der zulässigen Wärmeleistung und der zulässigen Dosisleistungen an der Oberfläche des Behälters und ist mit einer vernachlässigbaren Veränderung des flüchtigen Inventars in dem Behälter verbunden. Auch das im Sicherheitsbericht dargestellte Auslegungsziel zur Gewährleistung der Kritikalitätssicherheit wird eingehalten.

Das BfS hat keinen Anlass für eine Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gesehen, weil eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit keine weitergehenden Erkenntnisse in Bezug auf die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 AtG für die beantragte Aufbewahrung erwarten ließ.

Alle anderen Änderungen des Vorhabens nach der Auslegung von Antrag und Unterlagen wurden bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 gewürdigt oder aber werden, soweit diese im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zum Behälter CASTOR KRB-MOX bzw. zum ergänzten Inventar des Behälters CASTOR 440/84 stehen, im Rahmen weiterer Änderungsgenehmigungsverfahren bewertet werden.

Eine UVP musste im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt werden.

¹ entspricht 50 g UO₂-Pellets

Vorhaben der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen bedürfen weder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch nach denen des Atomgesetzes oder der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung einer UVP.

Ohne die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40) in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. Nr. L 73 vom 14.03.1997 S. 5) zu prüfen, ist festzustellen, dass deren Regelungen auf das Vorhaben der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Transportbehälterlager des ZLN nach Abschnitt I. dieser Änderungsgenehmigung sowohl zeitlich als auch sachlich nicht anwendbar sind.

Die Antragstellerinnen haben die verfahrenseinleitenden Anträge vor dem 14.03.1999 – dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 97/11/EG – gestellt. Nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 97/11/EG ist für das Vorhaben daher die Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie 97/11/EG anwendbar, nach der Vorhaben der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nicht UVP-pflichtig sind.

Sachlich ist das Vorhaben gemäß Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II, Ziffer 13 der Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG nicht UVP-pflichtig, weil mit der mit diesem Bescheid genehmigten Aufbewahrung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht verbunden sind. Dies ergibt sich aus einer Beurteilung nach den Kriterien des in Artikel 4 Abs. 3 in Bezug genommenen Anhangs III der Richtlinie. Die Gestattung der Aufbewahrung der in Abschnitt I. dieser Änderungsgenehmigung genannten Behälter hat keinen nachteiligen Einfluss auf die in Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien. Insbesondere ist festzustellen, dass mit der genehmigten Aufbewahrung keine Erhöhungen der für die Umwelt relevanten Parameter der Aufbewahrung verbunden sind.

2.7 Behördenbeteiligung

Das UMMV als atomrechtliche Aufsichtsbehörde für das Transportbehälterlager des ZLN und als zuständige Genehmigungsbehörde für die nach § 7 AtG genehmigten Beladungen der Behälter CASTOR 440/84 - 019, -113 und -115 im KGR und das MLUR als zuständige Genehmigungsbehörde für die nach § 7 AtG genehmigten Beladungen der Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 und CASTOR 440/84 -102, -103 und -204 im KKR wurden mit Schreiben vom 21.09.2000 im Verfahren beteiligt. Beide Behörden erhoben mit Schreiben vom 23.10.2000 und 11.10.2000 keine Einwände, die der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung entgegenstehen würden. Die in diesen Schreiben enthaltenen Hinweise wurden in dieser Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

Seit Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 wurde durch das UMMV als Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers des Zwischenlagers Nord eine Reihe von als unwesentlich eingestuften Änderungen einschließlich der damit verbundenen Revisionen von in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 zitierten Unterlagen beschlossen. Diese Revisionen haben keinen Einfluss auf die dieser Änderungsgenehmigung zugrunde liegenden gutachtlichen Aussagen.

Die mit dieser Änderungsgenehmigung gestattete Aufbewahrung verändert nicht die bereits der Europäischen Kommission übermittelten allgemeinen Angaben über das Vorhaben der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Transportbehälterlager des ZLN. Eine erneute Vorlage der allgemeinen Angaben bei der Europäischen Kommission nach Artikel 37 des EURATOM-Vertrags ist somit nicht erforderlich.

VII. Nicht beschiedene Teile des Antrags

Über die Aufbewahrung folgender Kernbrennstoffe und sonstiger radioaktiver Stoffe in den dafür vorgesehenen Behältern wird zu einem späteren Zeitpunkt selbständig entschieden werden:

Behälterbauart:Behälterinventar:

CASTOR 440/84

- Havarieschutzstreuteile,
- Clusterstützrohre
- Ionisationskammern,
- umschlossene plutoniumhaltige Quellen,

die sich noch am Standort des KGR befinden.

CASTOR KRB-MOX

- bestrahlte Sonderbrennelemente (geometrisch gestörte Brennelemente),
- Köpfe und sonstige Teile von geometrisch gestörten Brennelementen.

Sowie von:

Leeren, innen kontaminierten Behältern der Bauart CASTOR 440/84 und CASTOR KRB-MOX

Die EWN GmbH hat in den Schreiben vom 28.02.1997, 05.03.1999 und 01.02.2000 die Bitte geäußert, über die noch offenen Teile des Genehmigungsantrags derzeit noch nicht zu entscheiden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, in 38226 Salzgitter, zu richten.

IX. Sofortige Vollziehung

A. Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser Änderungsgenehmigung wird nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der ZLN GmbH und der EWN GmbH angeordnet.

B. Begründung

Die EWN GmbH und die ZLN GmbH haben durch Schreiben der EWN GmbH vom 18.03.1997 die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Aufbewahrungsgenehmigung beantragt und diesen Antrag begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der ZLN GmbH und der EWN GmbH geboten. Eine Interessenabwägung ergibt, dass diese Interessen gegenüber den Interessen möglicher betroffener Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage Vorrang haben.

Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in einem zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bereits beladenen Behälter der Bauart CASTOR 440/84 mvK und in sechs zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 bereits beladenen Behältern der Bauart CASTOR 440/84 unter besonderen Regelungen.

Im Hinblick auf die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den im KGR beladenen Behältern CASTOR 440/84 -019, -113 und -115 wird auf die Ausführungen zur Begründung des Sofortvollzugs der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 voll inhaltlich Bezug genommen. Diese Ausführungen gelten ohne Einschränkungen für die Aufbewahrung in den genannten Behältern.

Die Verbringung des Inventars der Behälter CASTOR 440/84 mvK-121 sowie CASTOR 440/84 -102, -103 und -204 vom Standort des KKR in das Transportbehälterlager des ZLN dient der Erreichung der Kernbrennstofffreiheit dieses Standortes und damit der Ermöglichung des weiteren Rückbaus des KKR. Das Gebot der ordnungsgemäßen Entsorgung von Kernbrennstoffen erfordert es, dass die im KKR befindlichen Behälter schnellstmöglich in ein Zwischenlager verbracht werden, das für eine bis zu 40-jährige Aufbewahrung ausgelegt ist.

Eine solche sichere Aufbewahrung der Behälter ist im Transportbehälterlager des ZLN möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die bereits beladenen Behälter im Transportbehälterlager des ZLN eingelagert werden können. Dafür schafft diese Änderungsgenehmigung die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen.

Insoweit ist die sofortige Vollziehbarkeit dieser Änderungsgenehmigung im öffentlichen Interesse geboten.

Im übrigen wird auch bezüglich dieser Behälter auf die Ausführungen zur Begründung der sofortigen Vollziehung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 verwiesen.

Salzgitter, den 14. März 2001

Im Auftrag

 (L.S.)

